



Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt gestützt auf Artikel 35, Absatz 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Muri bei Bern vom 23. Mai 2000 folgendes

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Art. 1

Zweck

¹ Das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen kann örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie in Parkhäusern und Park and Ride Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Muri bei Bern stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 2

Parkplatzgebühren

¹ Die Parkplätze können mittels Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen bewirtschaftet werden.

² Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt.

³ Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest.

Art. 3

Parkkarten

¹ In den Zonen mit beschränkter Parkzeit (Parkkartenzone) kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte) parkiert werden.

² Parkkarten können abgegeben werden an:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner, die in einer Parkkartenzone wohnen und nicht über genügend private Parkplätze verfügen;
- b) Geschäftsbetriebe, die in einer Parkkartenzone ansässig sind und nicht über genügend firmeneigene Parkplätze verfügen;
- c) in der Gemeinde tätige Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit;
- d) Besucherinnen und Besucher von Anwohnerinnen und Anwohnern, die in einer Parkkartenzone wohnen.

³ Für schwere Motorwagen und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.

⁴ In besonderen Fällen können (z.B. an ortsansässige Seniorinnen und Senioren) weitere Parkkarten abgegeben werden.

Art. 4

Geltungsbereich

¹ Die Parkkarte gilt für alle Parkkartenzonen von Muri und Gümligen.

² Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für die Parkkarten werden Pauschalgebühren erhoben. Die Parkkarten werden als Tages-, Monats- oder Jahresparkkarten ausgestellt.

³ Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkkarte.

⁴ Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

Art. 5

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

Gebührenpflichtige Parkplätze

Pro Tag	CHF 4.00 bis CHF 10.00
Pro Stunde	CHF 0.50 bis CHF 2.00

Parkkarten

Jahreskarten	CHF 200.00 bis CHF 500.00
Monatskarten	CHF 20.00 bis CHF 50.00
Tageskarten	CHF 6.00 bis CHF 10.00

² Gebührenfreies Parkieren

An körperlich behinderte Personen können die Parkkarten gebührenfrei abgegeben und auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

Art. 6

Rechtspflege

Verfügungen aufgrund dieses Reglementes unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat von Bern.

Art. 7

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Parkplatzreglementes – namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte – oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten.

Art. 8

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die Ausführungsbestimmungen, namentlich

- a) die Höhe der Gebühren im Rahmen von Artikel 5;
- b) die örtliche Lage der mittels Parkuhren und Ticketautomaten bewirtschafteten Parkplätze;
- c) die örtliche Lage der Parkplätze mit beschränkter Parkzeit, bzw. der Parkkartenzonen.

Art. 9**Inkrafttreten**

¹ Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Parkplatzreglement vom 26. April 1994 aufgehoben.

Muri bei Bern, 21. Juni 2005

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

V. Bettler Suter K. Pulfer

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Muri bei Bern, 21. November 2005

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

H.R. Saxer K. Pulfer